

Allgemeine Geschäftsbedingungen PELÜ Informationstechnik -Peter Lücking-

1. Allgemeines
Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma PELÜ Informationstechnik -Peter Lücking, Auf der Strotheide 36, 32051 Herford erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten für sämtliche – auch künftige – geschäftliche Beziehungen, insbesondere Lieferungen, Leistungen und sonstige Rechtsgeschäfte zwischen uns und ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, selbst wenn wir nicht widersprechen, gelten diese Abweichungen nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
2. Vertragsabschluss
1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Die in Prospekten, Preislisten, Katalogen, Rundschreiben und sonstigen Drucksachen oder in den zum Angebot gehörigen Unterlagen enthaltenen Angaben, wie insbesondere Abbildungen, Beschreibungen, technische Daten und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich. Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Herstellerprospekten wird keine Haftung übernommen. Technische Änderungen bleiben vorbehalten. Etwaige Abweichungen sind dementsprechend hinzunehmen, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
2. Telefonisch erteilte Aufträge sind für den Kunden verbindlich. Für uns tritt die Bindung mit schriftlicher Auftragsbestätigung ein. Auf die Auftragsbestätigung kann bei sofortiger Liefermöglichkeit verzichtet werden. Beanstandungen der Auftragsbestätigung sind innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang zulässig. Beanstandungen haben schriftlich zu erfolgen. Bei Preis- und Kostenerhöhungen zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisberichtigung vorzunehmen, und zwar gelten die jeweils gültigen Preise, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als 4 Wochen liegt.
3. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
4. Bei Nichterfüllung eines mündlichen oder schriftlichen Kaufvertrages oder Auftrages für eine Dienstleistung die nicht oder nur teilweise abgenommen wird behalten wir und die Berechnung von Schadenersatz vor. Dieser beträgt 1/3 des Kaufpreises und wird fällig, sobald eine durch den Kunden bestellte Sache nicht zeitnah anderweitig ohne Verlust verkauft werden kann. Sollte ein Verkauf zu einem geringeren Betrag zum Angebotspreis möglich sein behalten wir uns die Berechnung des Differenzbetrages vor.
5. Regelmäßige Dienstleistungen und Wartungsverträge haben eine Laufzeit von 12 Monaten, soweit nicht anders vereinbart. Die Kündigung einer regelmäßigen Dienstleistung (z.B. Webhosting, Bereitstellung von FTP Zugängen, E-Mail Spamfilter oder Backupservice) oder eines Wartungsvertrages hat schriftlich per E-Mail, Fax oder per Briefpost zu erfolgen und wird erst nach unserer Bestätigung wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate vor Ablaufdatum. Sofern keine schriftliche Kündigung erfolgt verlängert sich die Laufzeit automatisch um weitere 12 Monate. Bei vorzeitiger Kündigung einer Dienstleistung besteht keinerlei Anspruch auf Erlöschen noch fälliger Forderungen, es erfolgt ebenfalls keine Rückerstattung oder Gutschrift bereits geleisteter Zahlungen.
Die Berechnung der Dienstleistung oder Wartung erfolgt jährlich im Voraus oder im drei Monats Abstand, abhängig von der Höhe der fälligen Summe.
3. Preise, Preisänderungen
1. Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, ohne irgendwelche Abzüge.
2. Die Preise für gelieferte Ware schließen Fracht und Verpackung nicht mit ein. Bei Serviceleistungen wird die Leistung nach Zeit und Aufwand berechnet.
3. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als 4 Wochen liegen, gelten unsere zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise.
4. Die Zahlungen sind von Besteller an unseren Geschäftssitz ohne Abzüge zu leisten. Bei Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der Lieferung zu erfolgen.
5. Rechnungen sind spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen ohne jeglichen Abzug fällig, sofern dem Kunden nicht ein Zahlungsziel eingeräumt wird. Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, behalten wir uns vor, weitere Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise abzulehnen oder Vorkasse auf weitere Lieferungen zu verlangen.
6. Soweit bei früheren Geschäften andere Zahlungsweisen akzeptiert wurden, sind diese für neue Aufträge nicht gültig. Bei Zahlungen durch Wechsel ist ein Skonto nicht möglich, Spesen und Steuern gehen zu Lasten des Kunden.
7. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebnahme oder Annahme der Lieferung verzögert werden, soweit die Verzögerung nicht unangemessen lang ist. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen von uns nicht anerkannten Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen, zurückzuzahlen oder mit diesen aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht unmöglich wird, oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt stets nur zahlungshalber.
8. Zahlungsverzug tritt bei Zahlüberschreitung ohne Mahnung ein. In diesem Fall hat der Besteller einen Zins zu zahlen, dieser beträgt 5,- Euro pro Kalenderwoche. Die Zinsen sind sofort fällig. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zur vertragsmäßigen Zahlung nicht aufgehoben.
9. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
4. Teststellungen, Demonstration von Funktionen, Kostenvorschläge, Konzepte
1. Wir behalten uns vor, bereits bei dem Aufbau von Testsystemen oder Teststellungen zur Demonstration des möglichen Funktionsumfangs der geplanten Lösung den Aufwand in Rechnung zu stellen. Der entstandene Aufwand wird dabei mit unserem allgemein gültigen Stundensatz abgerechnet.
2. Weiterhin behalten wir uns vor den entstandenen Aufwand zur Erstellung eines Angebotes oder eines Konzeptes zu berechnen. Berechnet wir hier der tatsächliche Aufwand ebenfalls nach allgemein gültigem Stundensatz.
3. Bei Auftragserteilung innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Tests oder Zustellung des Kostenvorschlages wir der zuvor berechnete Aufwand auf die Endrechnung gut geschrieben. Eine Gutschrift nach Verstreichen der hier genannten Frist ist nur noch gesonderter Vereinbarung möglich.
5. Lieferzeiten
1. Liefertermine werden vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung eingehalten. Sie sind in des unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
2. Sollte sich die Auslieferung der Ware verzögern, so kann uns der Kunde eine Nachfrist von 6 Wochen setzen. Für die Einhaltung dieser Nachfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware. Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie kann nur geltend gemacht werden, soweit die Verspätung durch uns verschuldet wurde. Der Anspruch auf eine Konventionalstrafe entfällt, wenn dem Besteller auf Aufforderung durch Ersatzlieferung unverzüglich geholfen wurde.
6. Gewährleistung und Haftung
1. Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert; die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt der Vorgabefrist des jeweiligen Herstellers. Dieses gilt nicht für als „gebraucht“ oder „Vorführgerät“ betitelte Waren, hier gilt die jeweilige Restgarantie des Herstellers bzw. entfällt die Gewährleistung vollständig.
2. Sofern Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den original Spezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht vorlegt.
3. Mängelrügen bei erkennbaren Mängeln müssen uns gemäß §377 HGB unverzüglich, höchstens jedoch fünf Werktagen nach Ablieferung der Ware zugehen, bei nicht erkennbaren Mängeln spätestens innerhalb von fünf Werktagen ab Erkennbarkeit. Bei Transportschäden hat dies innerhalb von drei Werktagen zu geschehen. Mängelrügen die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Verstößt der Käufer gegen seine Pflicht der rechtzeitigen Überprüfung der Ware und Anzeige der Mängelrüge, hat er keine Ansprüche auf Schadenersatz und Nacherfüllung. Das Recht auf Rücktritt und Minderung entfällt.
4. Im Falle einer Mängelrüge des Käufers, dass die Produkte einen Mangel aufweisen, verlangen wir nach unserer Wahl das a) das mangelhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an uns geschickt wird, die Kosten sind vom Käufer zu tragen. b) der Käufer das mangelhafte Teil bzw. Gerät bereit hält und einer unserer Servicetechniker zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.
Falls der Käufer verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen zu bezahlen sind.
Ein Nachbesserungsanspruch auf durchgeführte Dienstleistungen und Installationen erlischt, sobald der Kunde selbst über administrativen Zugriff verfügt und eigenhändig Änderungen vornimmt oder administrativ auf die Systeme zugreift. In diesem Fall erfolgt eine genaue Prüfung des Fehlers und ein Technikereinsatz wird für den Kunden kostenpflichtig.
5. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Hier gelten allerdings die jeweiligen Bestimmungen des Lieferanten der durch uns gelieferten Komponenten.
6. Eine Haftung für normale Abnutzung oder unsachgemäße Behandlung ist ausgeschlossen.
7. Ansprüche wegen vorliegender Mängel gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
8. Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschl. unerlaubter Handlung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
9. Software wird grundsätzlich zu den Garantie- und Haftungsbedingungen des Softwareherstellers angeboten und verkauft. Ansprüche jeglicher Art sind daher ausschließlich an den Softwarehersteller oder dessen rechtlichen Vertreter direkt zu stellen. Für Softwareeigenschaften, Funktionen und Zweckerfüllung von Softwareprodukten kann keinerlei Gewährleistung und Haftung übernommen werden.
10. Bei Verlust von Daten oder Beschädigungen von Datenträgermaterial beschränkt sich unsere Haftung auf den Materialwert der Datenträger und umfasst somit insbesondere nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verloren gegangener Daten. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Lieferungsgegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Der Ausschluss gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen Verschulden bei Vertragsabschluss.
11. Für Verbrauchsgüterkäufe gilt folgendes: a) hat der gelieferte Gegenstand nicht die vereinbarte Beschaffenheit oder Eigenschaft, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers erwarten kann, leisten wir grundsätzlich Nacherfüllung durch Nachlieferung einer mangelfreien Sache. Mehrfache Nachlieferung ist zulässig. Für den Fall, dass eine zweifache Nacherfüllung fehlschlägt, kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. b) die Verjährungsfrist für die vorstehenden Ansprüche beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware bei gebrauchten Waren ein Jahr ab Ablieferung.
7. Eigentumsvorbehalt
1. Verkaufte Gegenstände, insbesondere auch Software, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Der Kunde darf über diese Vorbehaltsware nicht verfügen, weder durch Verkauf, Verleih oder in sonstiger Weise.
2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Kunde hat Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware uns sofort mitzuteilen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf unsere Kosten zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor. Sollten wir im Einzelfall dem Kunden den Weiterverkauf der Vorbehaltsware gestatten tritt der Kunde schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab.
8. Erfüllungsort / Gerichtsstand
Ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Herford.
Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnort oder Sitz zu verklagen.
9. Sonstiges
Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.